

Satzung des Vereins

VMTRO Verband Medizinischer Technologen für Radiologie in der Radioonkologie

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Eintragung

(1.1) Der Verein führt den Namen

„VMTRO Verband Medizinischer Technologen für Radiologie
in der Radioonkologie“.

(1.2) Sitz des Vereins ist Berlin.

(1.3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(1.4) Der Verein ist im Vereinsregister Berlin unter der Nummer VR 27371 B eingetragen.

(1.5) Die in dieser Satzung genannten grammatisch maskulinen Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen, männlichen und sonstigen Geschlechts.

§ 2 Zweck

(2.1) Der Verein verfolgt als Zweck die Förderung der beruflichen Interessen und die Vertretung in beruflichen Belangen der Medizinischen Technologen für Radiologie (MTR), die in den Bereichen der Radioonkologie in Deutschland tätig sind.

(2.2) Der Vereinszweck soll durch geeignete Maßnahmen erreicht werden, insbesondere

1. Förderung des Berufsstandes und Pflege von Kontakten sowie fachliche Hilfestellung zwischen den medizin-technischen Berufen an Hochschulen, Kliniken, und sonstigen Einrichtungen der Radioonkologie;
2. Planung und Durchführung gemeinsamer Fortbildungsveranstaltungen;
3. Erarbeitung und Abgabe von Stellungnahmen über die beruflichen Belange in Verfahren der Gesetzgebung oder im Ordnungswege bei öffentlichen Stellen;

4. Erarbeitung und Abgabe von Stellungnahmen im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Qualitätssicherung und bei Schaffung von Qualitätsstandards in der Berufsausübung;
5. Pflege und Ausbau der Kontakte zu Berufsverbänden der anderen Berufsgruppen und zu wissenschaftlichen Gesellschaften in der Radioonkologie;
6. Zusammenarbeit mit
 - a) allen Organisationen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen,
 - b) Bundes- und Länderbehörden, Behörden der kommunalen Selbstverwaltung sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts, die für das Gesundheitswesen, die Sozialversicherung und die Sozialhilfe zuständig sind,
 - c) sonstigen öffentlichen oder privaten Organisationen sowie wissenschaftlichen Instituten oder Institutionen.

(2.3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 5 Körperschaftsteuergesetz. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.

(2.4) Die zur Erreichung des Zwecks erforderlichen Mittel werden durch Beiträge, Umlagen, freiwillige Zuwendungen und Spenden aufgebracht.

(2.5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins in ihrer Eigenschaft als Mitglied. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft, Beginn, Rechte und Pflichten

(3.1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die im Bereich der Radioonkologie in Deutschland als Medizinischer Technologe in der Radiologie (MTR) tätig sind. Außerordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die im Bereich der Radioonkologie in Deutschland als Medizinischer Technologe in der Radiologie (MTR) tätig waren sowie solche, die in Europa als Medizinischer Technologe in der Radiologie (MTR) oder in vergleichbaren Berufsgruppen tätig sind oder waren.

(3.2) Anträge zur Aufnahme sind schriftlich zu stellen. Dieser Antrag muss mindestens Name, Geburtsdatum, Beruf, dienstliche Stellung, dienstliche Anschrift, private Anschrift, E-Mail-Adresse und Nachweis der in Absatz 1 aufgestellten Erfordernisse enthalten. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der

Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Mitteilung des Vorstandes über die Aufnahme (Versand der elektronischen Post); die Mitteilung sollte unverzüglich nach dem Beschluss versandt werden.

(3.3) Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts teilzunehmen. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

(3.4) Jedes außerordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Teilnahme an den Versammlungen und die Ausübung des Diskussionsrechts teilzunehmen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

(3.5) Die Mitglieder erkennen die Vereinssatzung an; sie verpflichten sich, dem Verein jede Veränderung der postalischen und elektronischen Anschriften unverzüglich mitzuteilen. Das Mitglied gestattet dem Verein zur Pflege der Vereinsgeschichte seine Mitgliedsnummer, seinen Namen, sein Geburtsdatum, seine berufliche Stellung, seinen letzten Wohnort, die Funktionen im Verein, das Eintrittsdatum in den Verein sowie gegebenenfalls das Austrittsdatum beziehungsweise das Todesdatum und empfangene Ehrungen dauerhaft zu speichern und diese zu veröffentlichen.

(3.6) Die Mitglieder haben weder während der Zugehörigkeit zum Verein noch nach der Beendigung ihrer Mitgliedschaft Anspruch auf das Vereinsvermögen, auch nicht auf Rückzahlung von Einlagen und Beiträgen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(4.1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(4.2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Jahresende.

(4.3) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied in begründeter Form bekannt zu machen. Ausschlussgründe sind insbesondere

1. wiederholte Verstöße gegen die Satzung, bzw. den Zweck des Vereins,
2. Rückstand mit der Beitrags- oder Umlagezahlung um mehr als ein Jahr trotz Mahnung.

Gegen den Ausschluss nach Nummer 1 kann innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Bescheides Berufung beim Vorstand eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung hat ohne Begründung zu erfolgen. Gegen den Ausschluss nach Nummer 2 kann keine Berufung eingelegt werden.

§ 5 Beiträge und Umlagen

(5.1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit setzt die Mitgliederversammlung fest.

(5.2) Zur Durchführung besonderer Maßnahmen und Vorhaben können Umlagen erhoben werden.

(5.3) Auf begründeten Antrag des jeweiligen Mitglieds kann der Vorstand in besonderen Fällen einen Nachlass auf die festgesetzten Beiträge und Umlagen gewähren.

(5.4) Die Mitgliederversammlung kann diese und weitere Einzelheiten in einer Beitragsordnung festlegen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

(7.1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern,

1. dem Vorsitzenden,
2. dem Stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schriftführer,
4. dem Schatzmeister,
5. dem Beisitzer.

Nur ordentliche Vereinsmitglieder (vgl. § 3 Abs. 1) können Vorstandsmitglieder sein.

(7.2) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder jeweils für 3 Jahre; die Amtszeit dauert vom Ende der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfand, bis zum Ende der Mitgliederversammlung im dritten auf das Wahljahr folgenden Jahres, in der die Neuwahl anberaumt ist. Erfolgt keine rechtswirksame Neuwahl, bleibt der Vorstand bis zur nächsten rechtswirksamen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, findet auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl statt; die Neuwahl eines Ersatzmitgliedes kann nur bis zum Ende der Wahlperiode des ausgeschiedenen Mitglieds erfolgen.

(7.3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch zwei Mitglieder des Vorstandes, vertreten.

(7.4) Der Vorstand ist für alle Aufgaben des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

1. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
2. die Verwendung der Mittel,
3. die Feststellung der vom Schatzmeister aufzustellenden Jahresrechnung,
4. die Aufstellung eines Wirtschaftsplanes,
5. die Aufnahme von Mitgliedern,
6. der Ausschluss von Mitgliedern,
7. der Beschluss über einen Beitragsnachlass,
8. die Einberufung der Mitgliederversammlung und Zusammenstellung der Tagesordnung,
9. die Anstellung und Kündigung von Mitarbeitern und Hilfskräften,
10. die Einsetzung von Arbeitsgruppen, Arbeitskreisen und Kommissionen,
11. der Erlass von Geschäftsordnungen für den laufenden Betrieb von organisatorischen Einheiten innerhalb des Vereins.

(7.5) Der Vorstand tritt nach Bedarf oder auf Wunsch eines Vorstandsmitgliedes zusammen. Die Sitzung wird durch den Vorsitzenden geleitet; in seiner Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden, andernfalls vom Schatzmeister.

(7.6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

(7.7) Die Vorstandsarbeit ist ehrenamtlich. Die Erstattung notwendiger Kosten, Auslagen, Aufwandsentschädigungen (insbesondere Reisekosten) ist zulässig.

§ 8 Mitgliederversammlung

(8.1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie tritt mindestens einmal im Jahr auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von 5 % der Mitglieder zusammen. Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzversammlungen abgehalten. Soweit keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, kann eine Mitgliederversammlung auch in anderer Form, ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort insbesondere in Form einer Onlinekonferenz mit Audio- oder Audio-Videoübertragung (gemeinsam „virtuelle Mitgliederversammlung“) oder als

Kombination einer Präsenz- und virtuellen Mitgliederversammlung („Hybridform“) abgehalten werden. Der Vorstand ist insoweit berechtigt, nach seinem Ermessen Mitgliedern die Teilnahme an der Versammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort auf elektronischem Weg zu ermöglichen oder die Mitgliederversammlung vollständig auf elektronischem Weg durchzuführen.

(8.2) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt per elektronische Post. Termin, Tagungsort und Tagesordnung sind 4 Wochen vorher anzukündigen. Die Frist beginnt mit der Absendung der elektronischen Post.

(8.3) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt. Zu Beginn einer Mitgliederversammlung können Antragsteller bei dem Tagesordnungspunkt „Genehmigung der Tagesordnung“ die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung durch Beschluss der Mitgliederversammlung beantragen. Anträge zur Satzungsänderung dürfen bei dem Tagesordnungspunkt „Genehmigung der Tagesordnung“ nicht gestellt werden; Anträge auf Verpflichtung des Vorstandes zur Aufnahme satzungsändernder Anträge in die Tagesordnung einer zukünftigen Mitgliederversammlung sind allerdings zulässig.

(8.4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

1. die Entwicklung von Vorschlägen und Hinweisen für die Aktivitäten des Vereins und für die Arbeit des Vorstandes,
2. die Wahl des Vorstandes,
3. die Wahl der Rechnungsprüfer,
4. die Entlastung des Vorstandes,
5. der Festlegung von Höhe und Fälligkeit von Beiträgen und Umlagen sowie die Aufstellung einer Beitragsordnung,
6. der Beschluss über die Berufung zu einem vom Vorstand beschlossenen Ausschluss aus dem Verein,
7. die Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
8. die Satzungsänderung,
9. die Auflösung des Vereins.

(8.5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(8.6) Bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entscheidet, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages, über den abgestimmt wird. Beschlüsse zu den Nummern 7 bis 9 des Absatzes 4 bedürfen der Zustimmung von drei Viertel der gültigen Stimmen.

(8.7) Geheime Abstimmungen bedürfen eines Antrags. Die geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn aus der Versammlung kein Widerspruch erwächst. Im Fall eines Widerspruchs hat die Abstimmung über den Antrag zur geheimen Abstimmung geheim zu erfolgen. Der Antrag ist angenommen, wenn mindestens drei der anwesenden Mitglieder dem Antrag zustimmen.

(8.8) Im Falle der Abhaltung der Mitgliederversammlung als virtuelle Mitgliederversammlung oder in Hybridform wird der Vorstand ermächtigt, nach seinem Ermessen Bestimmungen zum Verfahren und zur Ausübung der Mitgliedschafts- und insbesondere der Stimmrechte in der Versammlung zu treffen. Er kann in diesen Fällen insbesondere das Rede- und Fragerecht zeitlich in angemessener Weise begrenzen. Die Beschränkungen sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen. Die Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung oder einer solchen in Hybridform ist nur zulässig, wenn alle persönlich anwesenden und virtuell teilnehmenden Mitglieder in gleicher Weise beteiligt werden, mindestens fünf Prozent der Mitglieder ihre Stimmen abgeben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wird.

§ 9 Rechnungsprüfer

(9.1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von drei Jahren, das laufende und die beiden folgenden Rechnungsjahre. Wiederwahl ist zulässig.

(9.2) Die Rechnungsprüfer prüfen die Geschäftsführung des Vorstandes nach eigenem Ermessen, insbesondere die ordnungsgemäße Führung der Bücher und Konten.

(9.3) Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung über Art und Umfang der Prüfung und ob die Prüfung zu wesentlichen Beanstandungen Anlass gab.

§ 10 Satzungsänderung, Dokumentation

(10.1) Anträge auf Satzungsänderung sind der Einladung zu der Mitgliederversammlung schriftlich mit allen betreffenden Textstellen beizufügen.

(10.2) Alle Beschlüsse der Vereinsorgane sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind vereinsöffentlich.

§ 11 Auflösung des Vereins

(11.1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen, Mitgliederversammlung beschlossen werden; die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation.

(11.2) Für die zur Auflösung notwendigen Beschlüsse ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

(11.3) Bei der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die DEGRO Deutsche Gesellschaft für Radioonkologie e. V. (Steuernummer 27/640/57459, Finanzamt Berlin für Körperschaften I). Die Auskehrung des restlichen Vermögens nach allen mit der Auflösung verbundenen Kosten kann erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 Haftung für Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Gläubigern ausschließlich das Vereinsvermögen.

§ 13 Geltung der Satzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 24.06.2023 beschlossen.